

nen im Kontext von Assistenz und Unterstützung angewiesen sind (Trescher 2018a, S. 310ff; Ackermann und Dederich 2011, S. 7ff).

32. Ambivalenzen von Barrierefreiheit

Eine weitere Folge des Anspruchs, Inklusion ›umsetzen‹ zu wollen, ist eine oftmals eher technische Herangehensweise, was sich im hiesigen Kontext insbesondere am Umgang mit und der Ausgestaltung von Barrierefreiheit zeigt. Barrierefreiheit ist ein idealtypisches Konzept, das nicht so umfassend erreicht werden kann, wie es der Begriff impliziert – es ist keine vollständige Abwesenheit von Barrieren möglich. Dies liegt unter anderem daran, dass der Abbau von Barrieren neue Barrieren entstehen lassen kann – was für die eine Person eine Barriere darstellt, kann für eine andere Person Unterstützung sein und umgekehrt. Hinzu kommt, dass Barrieren teilweise durchaus ihre Berechtigung haben, da sie wichtige Funktionen erfüllen. In diesem Sinne ist der Begriff Barriere eher als Zuschreibung einer (Diskursteilhabe-) Begrenzung beziehungsweise Beschränkung zu verstehen, die diskursive Zugehörigkeiten reguliert, vor unerwünschten äußeren Zugriffen schützt und Diskurse begrenzt (Trescher 2020a). In ihrer Funktion als Diskursgrenze vollziehen sich Barrieren in drei Formen: als exkludierende Barrieren, normalisierende Barrieren und Barrieren in Bezug auf die Sprechenden, wodurch reguliert wird, wer in welcher Art und Weise Zugang zu welchen Diskursen hat und ob beziehungsweise welche ›Sprechrolle‹ der Person dabei zugewiesen wird. Es können manifeste von latenten Barrieren unterschieden werden (siehe Kapitel 4.1). Die vielgestaltigen Ergebnisse zeigen, dass unter Barrierefreiheit zumeist verstanden wird, dass ein Zugang einschränkungslos für Menschen erreichbar ist, die einen Rollstuhl nutzen. Übergreifend ergaben das die Untersuchungen zu Barrierefreiheit und öffentlichen Orten (Kapitel 11), die ethnographischen Sozialraumbegehungen (Kapitel 13) und in gewisser Hinsicht auch die Sozialraumanalysen im Kontext Arbeit und Freizeit, wurde hierbei doch deutlich, dass in der Mehrheitsgesellschaft ein eher eindimensionales und auf Mobilität enggeführtes Verständnis von Barrierefreiheit vorherrscht (siehe Kapitel 16 und Kapitel 17). Eine Folge dessen ist, dass Barrieren primär in Bezug auf Mobilitätseinschränkungen abgebaut werden, beispielsweise durch Rampen oder Aufzüge. Zudem sind Personen der Mehrheitsgesellschaft ganz offensichtlich kaum für Unterstützungsbe-

darfe jenseits von Mobilität aufmerksam und sensibilisiert⁶. Menschen mit Unterstützungsbedarfen in den Bereichen Sehen, Hören oder Lesen/Verstehen werden oftmals übergangen, wenn es darum geht, Zugänge zu schaffen. Wenig bedacht wird außerdem, dass Barrieren auch durch Diskriminierung entstehen beziehungsweise damit einhergehen können. Dass Barrierefreiheit nicht nur in handlungspraktischer Hinsicht, sondern auch in Bezug auf ihr theoretisches Fundament problematisiert werden kann, wurde oben breit diskutiert (Kapitel 11.3). Erneut hervorgehoben werden hier deshalb die Ambivalenzen, die damit einhergehen, Standards für Barrierefreiheit zu fordern (Trescher 2018c, S. 139f). Es kann zwar in gewisser Weise nachvollzogen werden, weshalb, insbesondere aus handlungspraktischer Perspektive, die Forderung nach Standards für Barrierefreiheit laut wird, schließlich kann es sinnvoll sein, sich an bestimmten Vorgaben orientieren und auf diese berufen zu können – sowohl aus Perspektive derjenigen, die verantwortlich dafür sind, Barrieren abzubauen, als auch derjenigen, die davon profitieren, indem ihnen dadurch Teilhabemöglichkeiten eröffnet werden, die zuvor verschlossen waren. Gleichzeitig wird bei der Forderung nach Standards ein Stück weit ausgeblendet, dass Barrieren mehrdimensional sind, sich individuell und je situativ vollziehen. Durch entsprechende Vorgaben kann der Komplexität von Barrieren kaum begegnet werden und es besteht die Gefahr, einer Überbürokratisierung, die mehr Barrieren errichtet, als durch sie abgebaut werden können. Dazu kommt, dass die Verordnungen zum barrierefreien Bauen in den einzelnen Bundesländern nicht immer übereinstimmend sind. Auch wenn im Gros zwar dieselben Vorschriften gelten, konnten bei einer beispielhaften Analyse zwischen der Bayrischen Bauordnung (BayBO) und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), die für die untersuchten Sozialräume Erlangen und Rostock relevant sind, doch einige Unterschiede festgestellt werden. Beispielsweise sind laut § 50 Absatz 3 LBauO M-V Ausnahmen von barrierefreiem Bauen im Kontext des Denkmalschutzes möglich, im entsprechenden Art. 48 BayBO ist dies dagegen nicht vorgesehen. Dafür gibt es dort wiederum einen Zusatz, wonach »[b]auliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden [...] in allen der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Teilen barrierefrei sein [müssen]« (Art. 48 (3) BayBO). In

6 Dies problematisiert auch Bertelmann 2019.

der entsprechenden Verordnung in Mecklenburg-Vorpommern ist dieser Zusatz nicht zu finden. Schließlich erscheint ein weiterer Unterschied besonders bedeutsam: Während in der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern die Größe der Fläche genau definiert ist, die zur Verfügung stehen muss, um Mobilitätshilfen wie unter anderem Kinderwagen und Rollatoren abzustellen (§ 48 (2) LBauO M-V), ist in der Bayrischen Bauordnung lediglich festgehalten, dass diese Flächen »ausreichend groß« und »gut zugänglich« sein sollten (Art. 46 (2) BayBO). Unklare und uneinheitliche Bestimmungen wie diese stellen die Relevanz und Sinnhaftigkeit von Vorschriften infrage, denn es ist offensichtlich schwierig, verlässliche und allgemeingültige Regelungen zum barrierefreien Bauen zu schaffen sowie das Wissen darüber bundeslandübergreifend zu verbreiten. Wird der Blick über Deutschland hinaus gerichtet, so zeichnet sich ein dichtes Geäst unterschiedlicher Bestimmungen, Regularien und Durchsetzungsinstrumente ab, wenn es um barrierefreie Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten geht⁷. Die Beschäftigung mit Barrierefreiheit ist also auch in internationaler Hinsicht eine komplexe Herausforderung. Bezüglich der Ambivalenz von Standards im Kontext Barrierefreiheit kommt erschwerend hinzu, dass keinesfalls alle komplexen und unterschiedlichen Bedarfe, die Personen in Bezug auf den Abbau von Barrieren haben können, durch entsprechende Vorgaben abgedeckt werden können. Auch bei einer noch so kleinteiligen Festsetzung von Vorschriften, die Barrierefreiheit regeln, wird es Personen geben, deren individuelle Bedarfe davon unberührt bleiben und die infolgedessen nach wie vor Ausschluss erfahren. Mit entsprechenden Regelungen und Vorgaben droht also einherzugehen, dass Personen als ›Ausgeschlossene der Ausgeschlossenen‹ hervorgebracht werden und dadurch in gewisser Hinsicht, wie oben bereits mehrfach problematisiert, zu ›InklusionsverliererInnen‹ werden können.

7 Einen Überblick gibt beispielsweise Waddell (2006). Hingewiesen werden soll zudem auf die sogenannte Accessibility World Map, die weltweit Länder danach beurteilt, inwiefern Websites im jeweiligen Land ›barrierefrei‹ nutzbar sind, und so miteinander vergleichbar macht (<https://www.accessibilityworldmap.org/>, zuletzt am 24.02.2020).